

Auf Tuchfühlung mit dem Heiligen

Die kirchenrechtliche Normierung der Reliquienverehrung als Bekenntnis zum Osterglauben

von *Andreas Kowatsch*

Die Verehrung der Reliquien hatte viele Jahrhunderte lang eine wirkmächtige Geschichte. Ihr Besitz stabilisierte ab dem frühen Mittelalter auch die weltliche Herrschaft. Die Achtung vor dem einst beseelten Leib und die Abwehr von Fälschungen sind bereits früh Anlässe kirchenrechtlicher Normierung. Die Reliquienverehrung heute mutet für nicht Wenige wie ein vormoderner Rest im Repertoire katholischer Frömmigkeit an. Der vorliegende Beitrag verortet die Reliquienverehrung sozial-, liturgie- und rechtshistorisch. Ausgehend von diesem Fundament, wird das geltende Kirchenrecht dargestellt und einer kritischen Würdigung unterzogen. Im Mittelpunkt steht dabei die 2017 erfolgte Neuregelung der Normen über die Feststellung der Echtheit und die Aufbewahrung der Reliquien.

Einleitung

Reliquien und der ihnen dargebrachte Kult stehen gegenwärtig wohl nicht im Zentrum der Frömmigkeit der überwiegenden Mehrzahl der katholischen Gläubigen.¹ Diese Beobachtung verdunkelt allerdings die geschichtliche Wirkmacht, welche die sterblichen Überreste der Diener und Dienerinnen Gottes zu den meisten Zeiten der Kirchengeschichte, zumal der westlichen, entfaltet. Reliquien erlaubten und erlauben vielen Menschen, die Transzendenz räumlich und zeitlich erfahrbar zu machen. Sie bergen damit aber auch gleichzeitig die Gefahr, das Heilige zu sehr handhabbar zu machen und damit Missbräuche zu begünstigen.

Reliquien sind ein sprechendes Zeichen der Verbundenheit zwischen der Kirche in ihrer Vollendung und dem pilgernden Volk Gottes, das unterwegs ist zur himmlischen Heimat. Die Verehrung der Reliquien, sofern sie richtig verstanden wird, gilt dabei nicht dem körperlichen Überbleibsel einer einst lebenden Person, sondern einer in der Ewigkeit Gottes geborgenen lebendigen Person. Wie in der Verehrung der Ikonen die abgebildete

¹ Vgl. aber den Besuch, den Papst Franziskus am 21. Januar 2018 im Rahmen seiner Apostolischen Reise nach Peru den Reliquien der Kathedrale von Lima abstattete: <https://de.catholicnewsagency.com/story/das-gebet-des-papstes-vor-den-reliquien-der-heiligen-in-der-kathedrale-von-lima-2788> (Abfragedatum 14.11.2018).

Wirklichkeit angebetet (im Fall des dreifaltigen Gottes bzw. einer der göttlichen Personen) bzw. verehrt wird (im Fall der Heiligen), so gilt auch die Verehrung der Reliquien Christus² bzw. den Seligen und Heiligen.

Reliquien und ihre Verehrung sind nicht nur Gegenstand der Frömmigkeits- und Kunstgeschichte. Im Kontext der Heiligenverehrung bilden sie neben den Regelungen, die sich den heiligen Bildern widmen, eine eigenständige kirchenrechtliche Regelungsmaterie im Bereich des kirchlichen Heiligungsdienstes. Diese darzustellen, wird im folgenden Beitrag versucht. Im ersten Abschnitt soll ein historischer Überblick das Fundament für die Exegese des geltenden Rechts bilden, die im zweiten Abschnitt vorgelegt wird. Der geschichtliche Überblick umfasst – der Sache angemessen – dabei nicht nur die Rechtsgeschichte. Die Reliquienverehrung wird vielmehr in ihrer Relevanz für die Frömmigkeitsgeschichte insgesamt umrissen. Rechtlich stehen die Normen des kirchlichen Gesetzbuches von 1917 im Mittelpunkt.

Den äußeren Anlass für diesen Beitrag bildete die 2017 erlassene Instruktion der Kongregation für die Selig- und Heiligsprechungen über die Echtheit und die Aufbewahrung der Reliquien in der Kirche. Mit dieser soll das geltende Recht dargestellt werden und einer kritischen Würdigung unterzogen werden. Das Thema der Reliquien und ihrer Verehrung steht am Schnittpunkt des Interesses der kirchen- und sozialhistorischen Wissenschaft, der Liturgiewissenschaft, der Geschichte der christlichen Spiritualität und der Kanonistik. Die Abhandlung des Themas aus kirchenrechtlicher Perspektive beansprucht daher nicht, das Thema erschöpfend zu behandeln, könnte aber den Anstoß für einen interdisziplinären Austausch liefern.

1. Historischer Überblick

1.1 Die Entwicklung bis zum Codex Iuris Canonici 1917

Die Vorstellung, dass nicht nur die heilige Person, sondern auch Dinge, die mit ihr in Berührung gekommen sind, für die Gläubigen ein – im wahrsten Sinn des Wortes – Berührungspunkt des Heiligen sein können, begegnet ansatzhaft bereits im Neuen Testament. So erfährt jene Frau, die seit zwölf Jahren an Blutungen gelitten hatte, Heilung, als sie den Saum des Gewandes Jesu berührte (Mk 5,28–29). In Apg 19,11–12 ist überliefert, wie die Kraft des Apostels Paulus, wundersame Heilungen zu bewirken, auf Schweiß- und Taschentücher, die man ihm vom Körper wegnahm, übergegangen war.

² Reliquien des Herrn sind freilich, sieht man von der Beschneidungsreliquie ab, lediglich in Form besonderer Berührungsreliquien denkbar. So erfreuen sich u. a. das Grabtuch von Turin, der heilige Rock in Trier, die unterschiedlichen Kreuzreliquien und die Dornenkrone in Paris hoher Verehrung durch die Gläubigen und sind bis heute Ziel zahlreicher Wallfahrten. Vgl. auch Anm. 17.

Beide Male freilich handelt es sich nicht um Reliquien im späteren Sinn. In beiden Fällen lebte die eigentliche Person noch, sodass keine „Überbleibsel“ vorhanden sein konnten. Reliquien im eigentlichen Sinn und ihre Verehrung traten erst langsam auf, als die frühe Kirche sich angesichts der ausgebliebenen Naherwartung mit der Frage einer eigenständigen Begräbniskultur auseinandersetzen musste.

Auch wenn der Reliquienkult und die religiös begründete Hochachtung der Begräbnisstätten der Verstorbenen innerlich eng zusammenhängen, war den Christen der ersten Jahrhunderte eine Reliquienverehrung fremd. Die Gräber der ersten Glaubenszeugen, allen voran die Gräber der Apostel Petrus und Paulus im Westen des Reiches, waren nicht nur lokale Identifikationspunkte der jungen Gemeinden. Sie dienten auch als Erweis und Legitimation des langsam Kontur gewinnenden Selbstverständnisses der römischen Kirche als derjenigen, die unter allen Kirchen den Vorsitz in der Liebe³ führt. Die Gräber waren jene Orte, in denen der Leib des Verstorbenen auf die allgemeine Auferstehung der Toten am Jüngsten Tag warteten. Der einmal beigesetzte Leichnam musste ungestört bleiben.⁴

Im Westen des römischen Reiches umfasste die Pietät im Umgang mit den Verstorbenen deutlich länger als im Osten das kulturell-kultische Verbot, den Leichnam zu berühren, umzubetten oder gar zu zerteilen.⁵ Um den Leichnam herum waren zwei „Sakralschranken“ gelegt: zum einen die Unverletzlichkeit des Grabes, zum anderen das römische Verbot der Bestattung innerhalb der Stadt.⁶

Im Laufe der epochalen Umbrüche im Zuge der Völkerwanderung veränderte sich mit der generellen kulturellen Transformation auch der christliche Umgang mit den Überresten der Verstorbenen. Spätestens im achten Jahrhundert war die Aufbewahrung von Reliquien der Heiligen innerhalb der städtischen Kirchen nicht mehr die Ausnahme, sondern vielmehr die Regel.⁷

³ So das für die Geschichte des römischen Primats bedeutungsvolle Wort des Ignatius von Antiochien in der Einleitung seines Briefes an die Römer. Vgl. *William R. Schoedel; Gisela Koester, Die Briefe des Ignatius von Antiochien: Ein Kommentar*, München 1990, 266.

⁴ Vgl. *Alfred Läßle, Reliquien: Verehrung, Geschichte, Kunst*, Augsburg 1990. Läßle veranschaulicht den Respekt vor der apostolischen Grabstätte mit dem Aufwand, der für den Bau der Konstantinischen Peterbasilika getrieben wurde: „Weil man an der überlieferten Grabstätte unter allen Umständen festhalten wollte [...], war man genötigt, ungeheure Erdbewegungen am vatikanischen Hügel durchzuführen, um ein einheitliches Plateau der ersten konstantinischen Peterskirche erreichen zu können“ (23).

⁵ Dass die Einstellung gegenüber den Verstorbenen im Ostreich eine andere war, bzw. dass diese sich im Vergleich zum Westen früher zu transformieren begann, belegt das von Papst Gregor d. Gr. schroff zurückgewiesene Begehren der Kaiserin Konstantia, man möge des Haupt des Apostels Paulus nach Konstantinopel schicken. Gregor wies dies mit der Begründung zurück, dass es bei den Römern und im ganzen Westen als „*omnino intolerabile*“ und sogar als „*sacrilegium*“ gelte, die Leiber der Heiligen auch nur zu berühren. Vgl. *Läßle, Reliquien* (wie Anm. 4), 23. Die Antwort Gregors war gewiss auch politisch motiviert. Eine Hauptreliquie des Apostelfürsten Paulus hätte die Stellung Ostroms innerkirchlich wohl noch aufgewertet. Tatsächlich veranlasste, so *Läßle*, ebd., 24, der heilige Ambrosius bereits zwei Jahrhunderte zuvor die Exhumierung der Märtyrer Protasius und Gervasius und veranlasste deren Translation in jene innerstädtische Basilika, in der er selbst seine letzte Ruhe finden sollte.

⁶ Vgl. *Läßle, Reliquien* (wie Anm. 4), 23.

⁷ Der geschichtliche Hintergrund war allerdings ein trauriger: Die Plünderung der Katakomben hatte es notwendig gemacht, die übriggebliebenen Teile der Leichname der Märtyrer zu sichern.

Die für das Mittelalter im Zentrum der Reliquienverehrung stehende Hoffnung auf Schutz und Abwehr böser Mächte durch die Überbleibsel der Heiligen veranlasste zunehmend, den Besitz möglichst wichtiger und zahlreicher Reliquien als Legitimation der politischen Herrschaft aufzufassen.⁸

Aus der Ablehnung der ersten Jahrhunderte war im Laufe der Zeit ein regelrechter „Reliquienrausch“⁹ geworden. Im Karolingerreich hatte sich eine „fromme Gier“ nach Reliquien wie eine religiöse Krankheit ausgebreitet.¹⁰

Mit dem radikal veränderten Verständnis von Reliquien wurden diese zu einer Mangelware und zum begehrten Handelsobjekt. Für jene Orte, die sich über die Anwesenheit bedeutenderer Reliquien rühmen konnten, wurde dieselbe nicht nur vielerorts zum Ziel von Pilgerschaften, sondern nebenbei auch zur einträglichen Einnahmequelle. „Aus redlichen Reliquienhändlern wurden allzu schnell Reliquienmacher.“¹¹

Hier liegt einer der wesentlichen rechtsgeschichtlichen Gründe, warum Reliquien bis heute Gegenstand kirchenrechtlicher Normierung sind, wobei sich von Anfang an zwei Schwerpunkte des kanonischen Interesses herauskristallisierten. Zum einen gebot die christliche Achtung vor dem Leib auch nach der Überwindung des Kontaktverbotes einen pietätvollen Umgang mit dem Leichnam, zum anderen gewann die Sicherung der Feststellung der Echtheit der sterblichen Überreste aufgrund des regen Reliquienhandels eine immer größere Bedeutung. Sollte der Reliquienkult nicht ins Magische abdriften, sondern die Präsenz des Heiligen erfahrbar machen, war die Authentizität der Reliquien von entscheidender Bedeutung. Auch wenn die sterblichen Überreste letztlich nur einen zeichenhaften Verweischarakter auf den einst beseelten Leib und die entsprechende Person ausdrücken, so ist das Zeichen doch bis zum Unkenntlichen geschwächt, wenn die Überreste gar nicht vom betreffenden Heiligen bzw. unter Umständen nicht einmal von einem Menschen stammen.

⁸ *Läpple*, ebd., 26, führt als erstes Beispiel den Langobardenkönig Aistulf (749–756) an, der eine ganze Reihe römischer Reliquien in seine Residenz nach Pavia entführt hatte.

⁹ *Läpple*, ebd.

¹⁰ Vgl. ebd. Eine für das heutige Bayern interessante und anschauliche Begebenheit schildert *Läpple*, ebd., 26: Die adeligen Brüder Adelbert und Otkar haben im Jahr 746 das Kloster Tegernsee und von dort aus 762 das Kloster Immmünster im heutigen Landkreis Pfaffenhofen gegründet. Beide Klöster waren finanziell reich ausgestattet, aber nur eines fehlte: die Reliquien eines Heiligen, unter dessen Schutz man sich geborgen fühlen konnte. Die Gründer zogen daher zwischen 765 und 770 nach Rom, um von Papst Stefan III. (768–772) Reliquien für die beiden Klöster zu erbitten. Tatsächlich sei der Wunsch erfüllt worden. Für Tegernsee erhielten sie den Leib des heiligen Quirin, der unter Kaiser Claudius II. Gothicus als Märtyrer in Rom starb. Immmünster sei mit dem Leib des heiligen Bekenners Arsadius, des zweiten Nachfolgers des heiligen Ambrosius in Mailand bedacht worden. Auf dem langen Translationsweg von Rom nach Tegernsee bzw. Immmünster wurden den Reliquien der beiden heiligen Quirin und Arsadius an allen Orten eine geradezu stürmische Verehrung entgegengebracht. In Bozen-Gries erhielt ein Ortsteil den Namen „Sankt Quirinus“. Die letzte Aufenthaltsstelle unmittelbar vor dem Kloster Tegernsee ist noch heute gekennzeichnet durch das kleine Kirchlein Sankt Quirin am Ostufer des Tegernsees. Mit der feierlichen Einholung und Beisetzung der Reliquien wurde Quirin zum „Herrn“ des Klosters Tegernsee, Arsadius zum „Herrn“ von Immmünster.

¹¹ Überliefert ist das „Unternehmen“ des römischen Diakons Deusdona, das dieser mit seinen beiden Brüdern betrieben haben soll. Kontakte zum karolingischen Hof und seine Stellung als Verwalter der Katakombe „Petrus und Marcellinus“ waren Faktoren, die den „Erfolg“ begünstigten. Vgl. *Läpple*, ebd.

Die wohl erste gesamtkirchliche Normierung des Reliquienwesens wurde auf dem Vierten Laterankonzil getroffen. Const. 62 enthält die verbindliche Anordnung, gegen einige Missstände bei der Reliquienverehrung vorzugehen:

„Da manche Reliquien zum Verkauf ausstellen und diese hemmungslos zur Schau stellen, wurde die christliche Religion schwer beschädigt. Damit dies in Zukunft nicht mehr geschehen kann, bestimmen wir mit diesem Dekret: Zukünftig dürfen alte Reliquien weder außerhalb der Schreine bzw. Aufbewahrungsgefäße gezeigt, noch zum Verkauf ausgestellt werden. Neue Reliquien dürfen öffentlich nicht verehrt werden, bevor sie nicht die Approbation durch den römischen Pontifex erhalten haben. Die Prälaten müssen in Zukunft verhindern, dass jene, die in ihre Kirchen *causa venerationis* kommen, durch wertlose Machwerke und gefälschte Urkunden getäuscht werden, so wie es leider vielerorts aus Gewinnsucht geschehen ist.“¹²

Rechtliche Regelungen sind in nicht wenigen Fällen Antworten der zuständigen Autorität auf konkrete soziale Probleme, die bis dahin nicht oder in unbefriedigender Weise geregelt waren. Diese rechtstheoretische Feststellung gilt evidentermaßen auch für const. 62 Lat. IV. Wirklich in den Griff gebracht wurden die Auswüchse durch die konziliare Gesetzgebung in weiterer Folge jedoch kaum.

Der Sturm auf die Reliquien stellte die sterblichen Überreste der Märtyrer vom Rand immer mehr ins Zentrum der Frömmigkeit. „Selbst in einer bereits konsekrierten Kirche fehlte – nach Auffassung der Volksfrömmigkeit – ohne Märtyrerleib der Mittelpunkt der Verehrung.“¹³ Bis ins hohe Mittelalter kam es zu einer Vielzahl von Translationen teilweise sehr bedeutender Reliquien. Sie wurden aufgrund ihrer Bedeutung auch zur begehrten Kriegsbeute.¹⁴

Was die Art der Aufbewahrung der Reliquien in den Kirchen betrifft, haben sich zwei gegenläufige Entwicklungen verbunden. Einerseits war man weithin überzeugt, dass eine öffentliche Zur-Schau-Stellung hohe Sicherheitsrisiken mit sich bringt. Eine Deponierung

¹² Lat. IV, const. 62,1: „*Cum ex eo quod quidam sanctorum reliquias exponunt venales et eas passim ostendunt christianæ religioni sit detractum sæpius ne detrahatur posterum presenti decreto statuimus ut antiquæ reliquiæ amodo extra capsam non ostendantur nec exponantur venales. Inventas autem de novo nemo publice venerari præsumat nisi prius auctoritate Romani pontificis fuerint approbatæ. Prælati vero de cætero non permittant illos qui ad eorum ecclesias causa venerationis accedunt vanis figmentis aut falsi decipi documentis sicut et in plerisque locis occasione quæstus fieri consuevit.*“ Zit. nach COD 230–271, hier 263–264. Interessant ist, dass const. 62 auch eine zu zahlreiche und leichtfertige Ablassgewährung durch manche Prälaten verurteilt, was mit dem Ruf zur Besonnenheit im Zusammenhang mit der Reliquienverehrung innerlich zusammenhängt.

¹³ Läßle, ebd., 26.

¹⁴ Vgl. die Reliquien der heiligen Drei Könige, die Kaiser Friedrich Barbarossa 1162 dem Kölner Erzbischof geschenkt hatte, nachdem die Stadt Mailand erobert worden war. Der politische und soziale Aufstieg Kölns zu einer der bedeutendsten Städte des Heiligen Römischen Reiches und zum Sitz eines der Reichserzkanzler wurde durch diese Reliquientranslation gewiss befördert. Vgl. Walter Schulten, *Kölner Reliquien. Die Gebeine der Heiligen Drei Könige*, in: Anton Legner, *Ornamenta Ecclesiae. Kunst und Künstler der Romanik in Köln*, Köln 1985, Bd. 2, 71–75.

am Altar selbst widersprach auch der Würde des Ortes, der für das eucharistische Opfer reserviert war. Andererseits entwickelte sich im frühen Hochmittelalter, stark durch germanische Sitten beeinflusst, eine ausgeprägte Schaufrömmigkeit.¹⁵

Schlussendlich durchgesetzt hat sich dann doch das Bedürfnis, Reliquien nicht nur zu besitzen und sicher zu verwahren, indem diese in der neuen Kirche beigesetzt werden, sondern sie auch anzuschauen und öffentlich zu verehren.¹⁶ Wie für das Altarsakrament wurden nun Reliquiengefäße und -schreine mit Schauöffnungen bzw. mit Glasfronten hergestellt (sog. Schaureliquiare).

Je mehr das Mittelalter voranschritt, umso mehr stieg die Faszination, die von Reliquien ausging, umso mehr geriet aber auch die Glaubenswelt des einfachen Volkes aus ihrer trinitarischen und christologischen Mitte. Jede Stadt, jede Zunft, jedes Herrscherhaus hatte seine eigenen Schutzpatrone und war mit diesen über die Reliquien in Kontakt. Schauen, Berühren und Küssen von Reliquien waren wichtige Ausdrucksformen der Volksfrömmigkeit. „Je größer und seltsamer die Zahl der Reliquien war, umso größer war der Zulauf des Volkes, aber auch der Erlös im Opferkasten. Es gab förmliche Konkurrenzunternehmen einzelner Städte, die sich dadurch die Pilger abjagten, dass sie sich durch die Zahl der Reliquien gegenseitig übertrumpften und austachen.“¹⁷ Bedeutende Reliquien und die durch sie angestachelten Wallfahrten waren der Grund für umfangreiche Kirchenzu- und -neubauten.

Ein wichtiger Grund der immer stärker werdenden Verehrung von Reliquien lag wohl in die spätmittelalterlichen Veränderung des Gottesbildes in weiten Teilen der Bevölkerung.¹⁸ Der Aspekt des endzeitlichen Gerichts rückte in den Mittelpunkt, der Glaube an die göttliche Barmherzigkeit wich gegenüber der göttlichen (Straf-)Gerechtigkeit in den Hintergrund. Der gnädig-barmherzige Aspekt verschwand aber nicht völlig aus der Frömmigkeit. Die Heiligen und unter ihnen vor allem Maria repräsentierten das Mütterliche, das Vergebende und Aufrichtende. Sie konnten durch ihre Fürsprache den Zorn Gottes und die Gewissheit der gerechten Bestrafung abwenden.

Die reformatorische Einstellung zur Reliquienverehrung steht im Zusammenhang mit der in der frühen Phase der Reformation bis zum Ikonoklasmus radikalisierten Ablehnung der Bilder- und Heiligenverehrung. Die mannigfache Verknüpfung von Reliquienkult und Ablasswesen tat ihr Übriges dazu, dass die Reliquienverehrung und reformiertes Christentum nicht zueinander finden konnten.¹⁹ Martin Luther reiht in seinem Großen

¹⁵ Vgl. die zentrale Rolle, welche die Elevation nach der eucharistischen Konsekration einzunehmen begann. Damit im Zusammenhang stehen das Aufkommen kunstvoller Monstranzen und die Einführung des Fronleichnamsfestes.

¹⁶ Vgl. *Läpple*, Reliquien (wie Anm. 4), 30–31.

¹⁷ Ebd., 33. So waren nach *Läpple* (ebd., 33 f.) die vier „Heiltümer“ Aachens, das Gewand Mariens, die Windeln Jesu, das Enthauptungstuch Johannes des Täufers und das Lendentuch des Gekreuzigten, der Grund für die Errichtung der gotischen Chorthalle, da die alte Pfalzkapelle die Pilgerströme nicht mehr fassen konnte. Schon bald war allerdings auch das neue Kircheninnere zu klein.

¹⁸ Vgl. *Arnold Angenendt*, Grundformen der Frömmigkeit im Mittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte 68), München 2003, 18–26.

¹⁹ Für die Münchener Stadtgeschichte bedeutsam ist dabei die Translation der Reliquien des heiligen Benno von Meißen nach Bayern, wo sie schließlich in der Frauenkirche ihre bis heute bleibende Stätte gefunden haben. Nach der Heiligsprechung Bennos durch den deutsch-niederländischen Papst Hadrian VI. (1522–1523) konnten

Katechismus zum Ersten Gebot die Heiligenverehrung unter den Götzendienst und die Teufelsverehrung. In Wittenberg hatte er eine durch den Kurfürsten leidenschaftlich geförderte Reliquienverehrung erlebt.²⁰ Im Zusammenhang mit den Ausführungen zum Dritten Gebot fasst Luther die Ablehnung nicht nur einer übersteigerten Verehrung, sondern der Reliquien an sich zusammen:

„Denn ob wir gleich aller Heiligen Gebeine oder heilige und geweihte Kleider auf einem Haufen hätten, so wäre uns doch nichts damit geholfen; denn es ist alles totes Ding, das niemand heiligen kann. Aber Gottes Wort ist der Schatz, der alle Dinge heilig macht, dadurch sie selbst, die Heiligen alle, sind geheiligt worden [...]“²¹

Die reformatorische Ablehnung hatte auf die katholische Frömmigkeit einen zweifachen Einfluss. Sie trug einerseits dazu bei, dass im Zuge der Gegenreformation die übertriebenen Auswüchse des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit überwunden werden konnten. Durch die Reformen des Konzils von Trient (1545–1563) rückten die sakramentalen Feiern, allen voran die Feier der heiligen Eucharistie, wieder ins Zentrum der Gottesverehrung. Andererseits wurde aber die Heiligenverehrung und damit zusammenhängend auch der Reliquienkult zu einem Kennzeichen des spezifisch „Katholischen“. Die Reliquien und die ihnen dargebrachte Verehrung wurden zu einem Teil des konfessionellen „Markenbildes“ der katholischen (West-)Kirche.

Angesichts der scharfen Angriffe der Reformatoren auf die Heiligen- und Reliquienverehrung musste das Konzil von Trient dazu Stellung nehmen. Obwohl die Fragen des Ablasses und der Heiligenverehrung für den Ausbruch der Reformation eine zentrale Bedeutung hatten, wurde das entsprechende Dekret „*De invocatione, veneratione et reliquiis sanctorum, et de sacris imaginibus*“²² erst ganz am Ende des Konzils in der *Sessio XXV* (3.–4. Dezember 1563) beschlossen. Der die Reliquien betreffende Passus lautet:

„Auch die heiligen Leiber der heiligen Märtyrer und anderer, die mit Christus leben, die lebendige Glieder Christi und ein Tempel des Heiligen Geistes [vgl. 1 Kor 3,16; 6,15 19; 2 Kor 6,16] waren und von ihm einmal zum ewigen Leben auferweckt und verherrlicht werden, sind von den Gläubigen zu verehren, wodurch den Menschen von Gott viele Wohltaten erwiesen werden; deshalb sind die, die behaupten, man schulde den Reliquien der Heiligen keine Verehrung und Ehrbezeugung, oder sie und andere heilige Denkmale würden von den

die Reliquien nur dadurch vor der Zerstörung gerettet werden, dass sie außer Landes gebracht und dem Schutz der katholischen Wittelsbacher übergeben wurden. Vgl. *Herbert Zielinski*, Art. Benno, in: *LThK*³ 2 (1994) 233 f.

²⁰ Legendär war die Reliquiensammlung Kurfürst Friedrich III. von Sachsen, des Bauherrn des großen Umbaus der Schlosskirche von Wittenberg. Zweimal im Jahr (nach Ostern und Allerheiligen) fanden in der Schlosskirche Reliquienausstellungen mit angeschlossenen Ablasshandel des Kurfürsten statt. Vgl. *Ingetraut Ludolphy*, Art. Friedrich der Weise, in: *TRE* 11 (1983) 666–669.

²¹ Textfassung der EKD, auf: <https://www.ekd.de/Grosser-Katechismus-Dritte-Gebot-13482.htm> (Abfragedatum 14.11.2018).

²² Vgl. DH 1821–1825.

Gläubigen nutzlos verehrt, und das Gedenken der Heiligen zur Erwirkung ihrer Hilfe würde vergebens begangen, ganz und gar zu verurteilen, wie sie die Kirche schon früher verurteilt hat und auch jetzt verurteilt.“²³

Nach diesem grundsätzlichen Bekenntnis zur Erlaubt- und Sinnhaftigkeit des Reliquienkultus bestimmt das Dekret jedoch auch, dass gegen Auswüchse, Missstände und Missbrauch entschieden vorzugehen sei:

„Ferner soll jeder Aberglaube bei der Anrufung der Heiligen, der Verehrung der Reliquien und dem heiligen Gebrauch der Bilder beseitigt, jeder schändliche Gelderwerb ausgeschaltet und schließlich jede Mutwilligkeit gemieden werden [...]“²⁴

1.2 Die Rechtslage nach dem Codex Iuris Canonici 1917

Entsprechend der Zielsetzung einer Kodifikation, eine möglichst umfassende Regelung des Rechts zu erreichen, verwundert es nicht, dass das kirchliche Gesetzbuch aus dem Jahr 1917 sich auch Rechtsfragen widmet, die das Thema „Reliquien und ihre Verehrung“ zum Gegenstand haben.²⁵

Der Abschnitt „*De cultu Sanctorum, sacrarum imaginum, et reliquiarum*“ bildet den 16. Titel des dritten Teils im *liber II „De rebus“* und umfasst die can. 1276–1289 CIC/1917. Der einleitende can. 1255 CIC/1917 zu diesem Teil stellt in Übereinstimmung mit der Lehre des Trienter Konzils²⁶ fest, dass die Gläubigen den Heiligen, die mit Christus in der himmlischen Herrlichkeit herrschen, die gebührende Verehrung (*cultus duliae*) schulden.²⁷ Im Gegensatz zu rein innerlichen Formen des Gebetes, handelt es sich beim Gottesdienst (*cultus divinus*) um äußerlich wahrnehmbare Zeichen und Gesten der Verehrung.²⁸

Die Reliquienverehrung steht im Zusammenhang mit der Verehrung der Bilder der Heiligen. Diese erfolgt nicht um ihrer selbst willen, sondern im Blick auf das verehrungswürdige Glied der Kirche, das im Fall der Bilder bezeichnet wird und im Fall der Reliquien darüber hinaus in einer gewissen Form der körperlichen Präsenz unter den Gläubigen gegenwärtig ist. Can. 1255 § 2 CIC/1917 stellte dies ausdrücklich klar:

²³ DH 1822.

²⁴ DH 1825. Gleichzeitig wird die Verehrung neuer Reliquien an die Erlaubnis des Ortsordinarius gebunden.

²⁵ Die folgenden Aussagen sind bewusst recht ausführlich gehalten, um einen Vergleich mit dem unten unter 2. dargestellten geltenden Recht zu ermöglichen.

²⁶ Vgl. die vorausgehenden Absätze.

²⁷ Diese Verehrung ist sprachlich deutlich vom anbetenden Kult (*cultus latria*) unterschieden, der allein dem dreifaltigen Gott, den einzelnen göttlichen Personen sowie dem Herrn Jesus Christus auch unter den Gestalten der Eucharistie gebührt. Die allerseligste Gottesmutter steht, was die Verehrung betrifft, auf einer Stufe mit den Heiligen, ist aber insofern gegenüber diesen herausgehoben, als sie den ersten Platz einnimmt. Can. 1255 §1 CIC/1917 bezeichnet die Maria gebührende Verehrung als *cultus hyperduliae*. Vgl. Franz Courth, Art. Hyperdulie, in: LThK³ 5 (1996) 370.

²⁸ Vgl. Klaus Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici, Bd. II, ¹¹1967 [= KR II¹¹], 365.

„Sacris quoque reliquiis atque imaginibus veneratio et cultus debetur relativus personae ad quam reliquiae imaginesque referuntur.“

Die theologischen Aussagen beider Paragraphen gelten als Interpretationsschlüssel für alle weiteren Bestimmungen über den göttlichen Kult.²⁹

Der Kult ist amtlicher Gottesdienst (*cultus publicus*), wenn er von der hierzu rechtmäßig beauftragten Person im Namen der Kirche und nach den liturgischen Vorschriften geleistet wird, ansonsten ist er privat (can. 1256 CIC/1917). Die Reliquienverehrung kann sowohl in Form des amtlichen Gottesdienstes³⁰ wie auch in privater Form erfolgen.

Zuständig zur Regelung der Reliquienverehrung ist allein die kirchliche Autorität. Can. 1260 CIC/1917 bestimmt, dass die geistlichen Amtsträger in Fragen des Gottesdienstes allein an ihre kirchlichen Oberen gebunden sind. Eine kanonisch gültige Vorschrift seitens einer weltlichen Autorität, dass ein kirchlicher Amtsträger gottesdienstliche Akte setzen solle, scheidet daher von vornherein aus.³¹

Die Zuständigkeit für die Regelung der Reliquienverehrung richtete sich nach den allgemein für die Ordnung der Liturgie erlassenen Normen. Was konkrete liturgische Feiern zur Verehrung wichtiger Reliquien, die sich in der Diözese befinden, betrifft, liegt die Zuständigkeit beim Diözesanbischof bzw. bei dem ihm rechtlich Gleichgestellten (cann. 1259, 1261 CIC/1917).

Mörsdorf definiert Reliquien als „Überbleibsel von verehrungswürdigen Gegenständen (z. B. Kreuz des Herrn) oder von Heiligen und Seligen“³². In einem weiteren Sinn werden auch Erinnerungsstücke an die Heiligen bzw. Seligen als Reliquien bezeichnet.³³

Rechtlich werden hervorragende bzw. bedeutende Reliquien (*reliquiae insignes*) von einfachen (*non insignes*) unterschieden. Hervorragende/bedeutende Reliquien sind die Partikel des heiligen Kreuzes und bedeutendere Teile der sterblichen Überreste der Heiligen und Seligen. Can. 1281 § 2 CIC/1917 zählt exakt auf, welche Reliquien im Einzelnen dazu zählen: Leib, Haupt, Arm, Vorderarm, Herz, Zunge, Bein oder jener Körperteil, an dem ein Märtyrer gepeinigt worden ist. Voraussetzung ist, dass diese Teile mehr oder weniger vollständig erhalten und nicht allzu klein sind.

²⁹ Dieser umfasst nach der Systematik des CIC/1917 die Aufbewahrung und Anbetung der heiligsten Eucharistie (cann. 1265–1274), die hier in Frage stehende Heiligenverehrung, welche die Bilder- und Reliquienverehrung umfasst, die Prozessionen (cann. 1290–1295), die heiligen Geräte (cann. 1296–1306) sowie schließlich das Gelübde (cann. 1307–1315) und den Eid (cann. 1316–1321).

³⁰ Man denke an die gottesdienstliche Verehrung des heiligen Rocks in Trier, an die öffentliche Verehrung des Turiner Grabtuches, an die monatlichen Gottesdienste zur Verehrung der Dornenkrone Christi in Paris etc.

³¹ Freilich war gerade die Reliquienverehrung historisch auf das Engste mit dem öffentlichen Kult des christlichen Gemeinwesens verbunden. Die christlichen Fürsten trieben großen Aufwand, um in den Besitz von möglichst bedeutenden Reliquien zu gelangen, um damit auch ihre Herrschaftsposition geistlich zu untermauern. Siehe oben, 1.1.

³² Mörsdorf, KR II¹¹, 381

³³ Vgl. ebd. Man denke etwa an Kleidungsstücke oder das von einem Heiligen benutzte Brevier.

Die Aufbewahrung von *reliquiae insignes* in Privathäusern (sowie in Privatkapellen) bedarf wegen ihrer gesteigerten Bedeutung für die kirchliche Öffentlichkeit der Erlaubnis durch den Ortsordinarius (can. 1282 CIC/1917). Sofern es sich lediglich um einfache Reliquien handelte, steht es jedem Gläubigen frei, diese zu Hause würdig aufzubewahren oder auch bei sich zu führen.

Manche hervorragenden Reliquien genießen eine besonders geschützte örtliche Stabilität (can. 1281 § 1 CIC/1917). Sofern sie in einer bestimmten Kirche durch das Volk besonders verehrt werden, bedarf ihre Überführung in eine andere Kirche der Erlaubnis des Apostolischen Stuhles. Der Hintergrund dieser restriktiven Regelung dürfte wohl die historische Erfahrung von mehr oder weniger unfreiwilligen, teilweise auch gewaltsamen Überführungen von Reliquien von einem (fremden) Heiligtum in ein anderes (eigenes) gewesen sein.

Der pio-benediktinische Kodex enthielt genaue Vorschriften für die amtliche Verehrung von Reliquien. Um möglichen Missbräuchen durch gezielte Fälschungen vorzubauen, durften nur solche Reliquien Gegenstand des *cultus publicus* sein, deren Authentizität feststand. Als Beleg für die Echtheit war eine authentische Urkunde eines Kardinals, des Diözesanbischofs oder einer durch den Heiligen Stuhl dazu speziell bevollmächtigten Person erforderlich (can. 1283 § 1 CIC/1917).³⁴

Heikel kann der Fall sein, dass sich gewisse Reliquien im gläubigen Volk der Verehrung erfreuen, deren Echtheit aber zweifelhaft ist. Can. 1284 CIC/1917 unterstreicht, dass die Reliquienverehrung keine magische Praktik ist, denn der Ortsordinarius soll solche „Reliquien“ vorsichtig der Verehrung entziehen.³⁵

Can. 1282 § 2 CIC/1917 sollte verhindern, dass alte Reliquien ohne weitere Anhaltspunkte der Falschheit verdächtigt und so der Verehrung entzogen werden. Sofern diese sich der Verehrung erfreuen, darf diese fortgesetzt werden, es sei denn, ihre mangelnde Echtheit sei erwiesen oder es gebe zumindest deutliche Verdachtsmomente, die auf eine Fälschung hinweisen. Ein eigener Canon (can. 1286) verpflichtete den Ortsordinarius dazu, das Möglichste dagegen zu unternehmen, dass die Frage der Echtheit bestimmter Reliquien zum Predigtthema oder zum Inhalt von Abhandlungen in Büchern oder frommen Zeitschriften gemacht wird. Voraussetzung für diese Einschränkung der Meinungsfreiheit ist freilich, dass die Zweifel an der Echtheit „*ex solis probabilibus argumentis vel praeiudicatis opinionibus*“, also nur mit bloßen Annahmen oder vorgefassten Meinungen begründet werden können, insbesondere wenn diese ein Ausdruck von „*verbis ludibrium aut despectum sapientibus*“, von Spott und Verachtung, sind.

Die Sicherheit ausgestellter Reliquien sollte dadurch garantiert werden, dass diese nicht ohne ein verschlossenes Behältnis ausgesetzt werden dürfen (can. 1287). Dieses muss darüber hinaus versiegelt sein, wohl, um jeden Zweifel an der Echtheit wegen eines späteren Austausches hintanzuhalten.³⁶

³⁴ Nicht eigens erwähnt, aber selbstverständlich von der Regelung mit umfasst, ist der Papst. Can. 1283 § 2 CIC/1917 bestimmt ausdrücklich, dass der Generalvikar ein Spezialmandat des Diözesanbischofs benötigte.

³⁵ Sollte die Urkunde im Lauf der Zeit verloren gegangen sein, so muss der Diözesanbischof die Verehrung von neuem ausdrücklich gutheißen. Die strenge Regelung, dass der Generalvikar ein Spezialmandat benötigt, findet sich auch in can. 1285 § 1 CIC/1917.

³⁶ Niemals dürfen Kreuzreliquien gemeinsam mit sonstigen in ein und demselben Gefäß aufbewahrt werden.

Sofern die bislang genannten Voraussetzungen erfüllt waren, durften die Reliquien in Prozessionen mitgeföhrt und in Kirchen zur Verehrung ausgestellt werden.³⁷

Über die soeben erwähnten Regelungen hinaus enthielt der CIC/1917 auch Normen, über die Veräußerung und den Heimfall von Reliquien. Bereits in can. 1281 § 1 CIC/1917 stand die Regelung, dass die Veräußerung von hervorragenden Reliquien, die in einer Kirche besonders verehrt werden, zu ihrer Gültigkeit der Erlaubnis des Heiligen Stuhles bedarf. Diese Bestimmung präzisiert das prinzipiell durch can. 1289 § 1 CIC/1917 statuierte Veräußerungsverbot. Der Verkauf, also die entgeltliche Überlassung von Reliquien, wird als *nefas* qualifiziert. Wer dieses Gesetz verletzt, macht sich eines simonistischen Rechtsgeschäftes schuldig (cann. 727–730 CIC/1917).³⁸ Der Vertrag ist nichtig (can. 729). Can. 1281 § 1 CCI/1917 zeigt aber, dass dieses Verbot nicht ausnahmslos galt, sondern nur dann, wenn die Zustimmung der kirchlichen Autorität fehlte. Nicht geregelt war, wer die Kompetenz zur Zustimmung hatte zum Verkauf von einfachen Reliquien bzw. auch von hervorragenden Reliquien, die sich in keiner speziellen Kirche einer besonderen Verehrung erfreuen.³⁹ Diese lag jedenfalls beim Diözesanbischof, aufgrund der mehrfachen Betonung, dass der Generalvikar in Angelegenheiten, welche die Reliquien betreffen, ein Spezialmandat benötigt, wohl nicht bei diesem.

Mit dem Veräußerungsverbot in einem engen Zusammenhang steht can. 1288 CIC/1917. Traditionell war eine Partikel des heiligen Kreuzes oder eine Heiligenreliquie in das Pektorale (Brustkreuz) eines Bischofs eingelassen.⁴⁰ Diese Partikel wurde nach der Sonderbestimmung des c. 1288 CIC/1917 aus der Erbmasse des Bischofs herausgehalten, indem sie durch ein Heimfallsrecht zugunsten der Kathedralekirche belastet wurde. Der Sinn war, so Mörsdorf,⁴¹ zu verhindern, dass die Reliquie nicht in fremde Hände gerät und für ihre Bestimmung erhalten bleibt.

³⁷ Entsprechend der allgemeinen Unterscheidung des Kults von Heiligen und Seligen beschränkt sich die Erlaubnis im Hinblick auf die Reliquien der Seligen nur auf die Orte und Gemeinschaften, für die die Verehrung des Seligen gestattet ist. Der CIC/1917 knüpft diese Erlaubnis lokal an die Kirchen, „*ubi eorum* [der Seligen, Anm.] *officium et Missa celebretur ex Sedis Apostolicae concessione*“ gestattet ist.

³⁸ Vgl. Heribert Jone, *Commentarium in Codicem Iuris Canonici*, Paderborn 1954, Bd. II, 469.

³⁹ Man denke an Reliquien in privaten Sammlungen und Museen.

⁴⁰ Das Tragen des heiligen Kreuzes sollte den Bischof sinnenfällig mit der Hingabe Christi verbinden, ihn an seine hohepriesterlichen Pflichten erinnern. Es hatte gewiss auch die apotropäische Funktion, den Träger gegen Angriffe des Bösen zu beschützen. Vgl. das Gebet, das der Bischof nach dem *Pontificale Romanum* 1595/96 beim Anlegen des Brustkreuzes über der Albe vor der Pontifikalmesse zu beten hatte: „*Munire digneris me, Domine Jesu Christe, ab omnibus insidiis inimicorum omnium, signo sanctissimae Crucis tuae: ac concedere digneris mihi indigno servo tuo, ut sicut hanc Crucem, Sanctorum tuorum reliquiis refertam, ante pectus meum teneo, sic semper mente retineam at memoriam passionis, et sanctorum victorias Martyrum*“ [Hervorhebung durch A. K.]. Die nach der Liturgiereform begonnene Sitte, das Pektorale als bischöfliche Insignie über der Kasel zu tragen, entsprach nicht dem Sinn und der Herkunft des Brustkreuzes. Diese vor allem im deutschsprachigen Raum als liturgisches Gewohnheitsrecht *contra legem* entstandene Übung wurde durch die revidierte Auflage des Zeremoniale für die Bischöfe 1995 durch den Gesetzgeber anerkannt. Jeder rechtlichen Grundlage entbehrt hingegen die in den letzten Jahren vermehrt zu beobachtende Praxis, dass Kanoniker von Kathedral- und Stiftskapiteln die Chorkette mit dem Zeichen ihres Kapitels während der Feier der Eucharistie nach der Art eines bischöflichen Brustkreuzes über der Kasel tragen.

⁴¹ Vgl. Mörsdorf, KR II¹, 382.

Eng mit dem Veräußerungsverbot hängt auch die Bestimmung jener Personen zusammen, denen die Sorge für dessen Beachtung aufgetragen ist. Can. 1289 § 1 CIC/1917 verpflichtete die Ortsordinarien, die Dechanten, die Pfarrer und darüber hinaus alles sonstigen Seelsorger, darauf zu achten, dass Reliquien aus Verkaufsmassen herausgehalten werden. Dies galt insbesondere auch für Erbmassen, die zum Verkauf standen. Ganz allgemein war darauf Bedacht zu nehmen, dass Reliquien nicht „in die Hände von Nichtkatholiken fallen“. Hintergrund dürfte wohl die theologische und gewiss nicht immer frei von Polemiken ausgetragene Kontroverse zwischen der katholischen Kirche und dem Protestantismus gerade auch über die Frage des Sinnes und Stellenwerts der Heiligen- und Reliquienverehrung gewesen sein.

Eine sachlogische Abrundung erfuhr das altkodikarische Reliquienrecht durch die Strafnorm des can. 2326 CIC/1917. Dieser Sanktionsbestimmung zufolge verfiel jeder, der Reliquien fälschte, wissentlich veräußerte, solche verbreitete oder zur Verehrung ausstellte, der dem Ordinarius reservierten Exkommunikation. Auffallend ist, dass dieser Straftatbestand unter die Delikte gegen die Religion (cann. 1320–1329 CIC/1917) gezählt wurde und nicht etwa unter die Fälschungsdelikte der cann. 1360–1363. Das strafrechtlich geschützte Gut ist daher nicht in erster Linie die Echtheit der Reliquien und das damit verbunden öffentliche Interesse, sondern der Gottesdienst der Kirche.

2. Reliquien im geltenden Recht

2.1 Die Reliquienverehrung und das Zweite Vatikanische Konzil

Das Zweite Vatikanische Konzil widmete sich der Heiligenverehrung im siebten Kapitel der Kirchenkonstitution *Lumen Gentium* im Zusammenhang mit dem endzeitlichen Charakter der Kirche und deren Einheit mit dem pilgernden Volk Gottes. Nachdem in LG 50 die Heiligenverehrung theologisch begründet wird, verortet sie LG 51 im großen Zusammenhang der kirchlichen Glaubensgeschichte.⁴² Zugleich werden die zuständigen Verantwortlichen aber auch aufgerufen, „jegliche vielleicht da und dort eingeschlichenen Missbräuche, Übertreibungen oder Mängel fernzuhalten oder zu beheben“. Damit steht LG im Zusammenhang mit der zeitlich früher beschlossenen Liturgiekonstitution *Sacrosanctum Concilium*. So gilt die Anweisung von SC 34, dass die Riten den Glanz edler Einfachheit tragen sollen, gewiss auch für die öffentliche Reliquienverehrung.

⁴² LG 50 führt als Belegstellen an: II. Konzil von Nizaea, Act. VII: Denz. 302 (600); Konzil von Florenz, Dekret für die Griechen, Denz. 693 (1304); Konzil von Trient, Sess. 25, *De invocatione, veneratione et reliquiis sanctorum et sacris imaginibus*, Denz. 984–988 (1821–1824); sess. 25, *Decretum de Purgatorio*, Denz. 983 (1820); sess. 6, *Decretum de iustificatione*, can. 30, Denz. 840 (1580).

2.2. Die Rechtslage nach dem Codex Iuris Canonici 1983

Befragt man das geltende Gesetzbuch der lateinischen Kirche⁴³ zum Thema Reliquien, so fällt als erstes auf, dass im Vergleich zur doch recht umfangreichen Normierung des CIC/1917 diese Materie weitgehend an den Rand des gesetzgeberischen Interesses gerückt war. Lediglich einige wenige Bestimmungen im vierten Titel des zweiten Teils im *liber IV* über den Heiligungsdienst widmen sich ausdrücklich den Reliquien.

Die deutliche Reduktion des Normbestandes geht auf die Entscheidung der Arbeitsgruppe „*De locis et temporibus sacris*“ zurück, dass die Materie Teil des liturgischen Rechts sei.⁴⁴

Der CIC enthält keine Definition, was Reliquien sind. Gem. c. 6 § 1 CIC muss daher auf die kanonische Tradition zurückgegriffen werden. Gegenüber der Rechtslage des CIC/1917 hat sich demnach keine Bedeutungsverschiebung des Begriffs der Reliquien ergeben. Da c. 1190 § 2 CIC von „bedeutenden“ Reliquien (*reliquiae insignes*) spricht, nicht aber definiert, welche Reliquien unter diese Qualifikation fallen, gilt die Aufzählung des can. 1281 § 2 CIC/1917 dem Inhalt nach weiter. Bedeutend im Rechtssinn sind daher nicht zu kleine Teile von Haupt, Arm, Vorderarm, Herz, Zunge, Bein oder von jenem Körperteil, an dem ein Märtyrer gepeinigt worden ist. Insignes aus sich heraus sind die Reliquien des Herrn, immer vorausgesetzt, die Echtheit ist zumindest glaubhaft überliefert.

C. 1190 § 1 CIC bestimmt das grundsätzliche Verbot, Reliquien zu verkaufen. Rechts-sprachlich kommt dies in Anlehnung an die Terminologie des CIC/1917 durch eine Qualifikation des Verkaufs als *nefas* zum Ausdruck. Über die im Begriff des Frevels enthaltene moraltheologische Bewertung hinaus ist damit auch ein rechtliches Verbot ausgedrückt. Ohne die Unterschiede zwischen einem rechtlichen Verbot und einer moralischen Verwerfung zu verwischen, besteht kein Zweifel, dass in der kirchenrechtlichen Bewertung einer Handlung als (sündhafter) Frevel das rechtliche Verbot, einen solchen zu begehen, mitgesetzt ist.⁴⁵

⁴³ Vgl. die cc. 887 § 1 und 888 §§ 1–2 CCEO für den Rechtsbereich der katholischen Ostkirchen.

⁴⁴ Vgl. Comm 35 (2003) 239; *Rüdiger Althaus*, MKCIC 1190/2, Rn. 1. Freilich stellt sich die Frage, ob die Normen über die Feststellung der Echtheit und die sichere Aufbewahrung von Reliquien zu den „Riten, die bei der Feier liturgischer Handlungen zu beachten sind“ gezählt werden können. Nur für diese gilt dem Wortlaut nach c. 2, wonach der CIC diese „zumeist“ nicht selbst festlegt und damit auf (altes wie neues) außerkodikarisches liturgisches Recht verweist.

⁴⁵ Dementsprechend spricht die offiziöse Übersetzung von einem Verbot. Anders *Rüdiger Althaus*, MKCIC 1190/1: „Es ist frevelhaft, heilige Reliquien zu verkaufen.“ Althaus spricht von der „strengstmöglichen Qualifikation eines Verbotes“ (ebd., 1190/3, Rn. 4). Gleichzeitig betreffe das Verbot nicht schlechterdings jeden Verkauf. Es müsse sich vielmehr um ein marktschreierisches Anpreisen, ein Verschleudern bzw. Verschachern handeln. Die enge Auslegung sei geboten, um nicht in Spannung zu § 2 zu geraten. Aus dem Wortlaut des § 1 ist eine solche Einschränkung aber weder geboten noch gedeckt. Auch ist keine Spannung zum Erlaubnisvorbehalt zugunsten des Apostolischen Stuhles erkennbar. Dieser liegt dann vor, wenn es sich um eine dort genannte Kategorie von Reliquien handelt. Nicht die Art des Rechtsgeschäfts, sondern die Bedeutung der Reliquien ist der Grund für die Reservation.

Eine Nichtigkeitssanktion enthält § 1 indes nicht. Zuwiderhandeln kann jedoch sanktionsrechtliche Folgen haben. Es kann unter Umständen auch ein Grund für die Rückabwicklung des Rechtsgeschäfts gegeben sein. Das Verbot indiziert die für etwaige Schadenersatzansprüche notwendige Rechtswidrigkeit. Die zuständige Autorität kann aber das Verbot durch eine ausdrückliche Erlaubnis außer Kraft setzen.⁴⁶

§ 2 bringt gegenüber § 1 eine Erweiterung und eine Präzisierung. Der dort normierte Genehmigungsvorbehalt im Hinblick auf *bedeutende* Reliquien bzw. auch solche, die beim Volk große Verehrung erfahren,⁴⁷ bezieht sich nicht nur auf einen ins Auge gefassten Verkauf, sondern auf jedwede Veräußerung.⁴⁸ Unter den Begriff der *alienatio* fallen ungleich mehr rechtsgeschäftliche Handlungen als solche, die vom Verb *vendere* in § 1 erfasst sind.⁴⁹ Insbesondere ist es für die Veräußerung im kanonischen Sinn gleichgültig, ob es sich um einen synallagmatischen Vertrag handelt. Auf die Absicht, ein Entgelt zu lukrieren, kommt es nicht an. Die Präzisierung betrifft die *auctoritas competens*. Während diese in § 1 nicht explizit genannt ist, erfolgt hier eine ausdrückliche Reservation zugunsten des Apostolischen Stuhles.

Eine Veräußerung der in § 2 genannten Kategorien von Reliquien ist somit nicht unmöglich, wird aber an die Zustimmung der höchsten Autorität und damit an ein sehr strenges zusätzliches Element, das zum Vertrag hinzukommen muss, gebunden. Anders als in § 1 ist die Erlaubnis eine Gültigkeitsvoraussetzung für die Veräußerung. Fehlt diese, so stellen sich nicht nur Haftungsfragen, sondern das Rechtsgeschäft selbst kann ohne weiteres rückabgewickelt werden, da es in Wahrheit niemals zustande gekommen ist.⁵⁰

Das Verkaufsverbot bzw. der Genehmigungsvorbehalt zugunsten des Apostolischen Stuhles sind *leges speciales* zu den cc. 1291 und 1292 CIC. Die systematische Stellung im *liber IV* drückt aus, dass der Normzweck zuerst der Schutz von heiligen Sachen und der damit verbundene Gottesdienst ist, erst in zweiter Linie die Sicherung des Kirchenvermögens. Reliquien stellen aber unter Umständen gleichzeitig wertvolle kirchliche Vermögenswerte dar. Jedenfalls gilt dies für die oft pretiosen Fassungen, die durch den Kontakt mit den Reliquien ja ihrerseits zu Berührungsreliquien geworden sind. Über c. 1190 CIC hinaus sind daher die Bestimmungen des 5. Buches grundsätzlich anzuwenden. So verlangt c. 1293 CIC⁵¹ für die Veräußerung das Vorliegen einer *iusta causa* und das Vorliegen eines Sachverständigengutachtens.⁵² Der gerechte Grund wird exempla-

⁴⁶ Der CIC gibt keine Auskunft darüber, wer die entsprechende Erlaubnis geben kann. Mangels einschränkender Formulierungen ist dies der zuständige Ortsordinarius. Die Zuständigkeit richtet sich dabei wohl nach dem Ort, an dem sich die Reliquien befinden, bzw., im Fall der Pilgerschaft, nach der rechtlichen Verfügungsmacht über diese.

⁴⁷ Angesichts der Nichtigkeitssanktion ist dieses Kriterium freilich reichlich unbestimmt.

⁴⁸ Darüber hinaus gilt § 2 auch dann, wenn die dort genannten Reliquien für immer an einen anderen Ort übertragen werden sollen.

⁴⁹ Zum Begriff der *alienatio* siehe *Rüdiger Althaus*, MKCIC, Einführung vor 1290, Rn. 5–7.

⁵⁰ Wo staatskirchenrechtliche Bestimmungen kirchenamtlichen Gültigkeitsbestimmungen zivilrechtliche Relevanz verleihen, kann der Anspruch auf Rückgabe der Reliquien auch vor den staatlichen Gerichten betrieben werden. Vgl. dazu *Rüdiger Althaus*, MKCIC 1290/7–8, Rn. 8.

⁵¹ *Rüdiger Althaus*, MKCIC 1190/5, Rn. 7, wendet c. 1293 CIC analog an, kommt aber zum gleichen Ergebnis.

⁵² Dieses wird sich nicht nur der geistlichen Bedeutung der Reliquien widmen, sondern auch dem materiellen Wert, der gerade im Blick auf mitunter sehr alte Goldschmiedearbeiten beträchtlich sein kann. Offenbar anders *Althaus*, ebd.

risch als dringende Notwendigkeit, offenbarer Nutzen, Frömmigkeit, Caritas oder als gewichtiger pastoraler Grund umschrieben. Im Hinblick auf die Veräußerung von Reliquien erfährt die *iusta causa* eine spezielle Prägung durch den Schutzzweck des Veräußerungsverbot.⁵³

Für den staatlichen Rechtsbereich ist zu beachten, dass Reliquien als öffentliche kirchliche Sachen einem eingeschränkten Rechtsverkehr unterliegen. Sie sind nicht schlechterdings „*extra commercium*“, unterliegen aber durch Art. 137 Abs. 5 WRV i. V. m. Art. 140 GG einem besonderen verfassungsrechtlichen Schutz. Der herrschenden Lehre zufolge entspricht die kirchliche Zweckwidmung einer öffentlich-rechtlich anerkannten Zweckgebundenheit, die als Dienstbarkeit am Eigentum lastet.⁵⁴

Über diese vermögensrechtliche Bestimmung hinaus normiert der geltende CIC nur mehr die altherwürdige Tradition der lateinischen Kirche, Reliquien in den Altären beizusetzen, um damit den soteriologischen Zusammenhang zwischen dem Paschamysterium und der Heiligung der Gläubigen symbolträchtig zum Ausdruck zu bringen:

„Die alte Tradition, unter einem feststehenden Altar Reliquien von Märtyrern oder anderen Heiligen beizusetzen, ist nach den überlieferten Normen der liturgischen Bücher beizubehalten.“ (c. 1237 § 2 CIC)

Diese Bestimmung verweist zur näheren Ausführung auf das liturgische Recht. Die notwendige Verbindung von Altar und Reliquien gilt ausdrücklich nur für den feststehenden Altar, der gem. § 1 leg. cit. nach den in den liturgischen Büchern, d. h. im *Ordo Dedicacionis Ecclesiae et Altaris* im *Pontificale Romanum*, enthaltenen Riten zu weihen ist.⁵⁵ Die Einlassung von Reliquien in bzw. unter den Altar ist nach dem Wortlaut des c. 1237 § 2 CIC nicht dem Belieben des dedizierenden Bischofs überlassen.⁵⁶

2.3 Die (universal-)kirchliche Rechtssetzung nach dem CIC/1983

2.3.1 Zuständigkeiten

Art. 74 der Apostolischen Konstitution über die Römische Kurie, „*Pastor Bonus*“, erklärt die Kongregation für die Selig- und Heiligsprechungen zuständig, „über alles zu entscheiden, was die Erklärung über die Echtheit der heiligen Reliquien und deren Aufbewahrung anbelangt.“⁵⁷ Diese Bestimmung stimmt mit Art. 3 der Apostolischen Konstitu-

⁵³ Je nachdem, ob es sich um die Veräußerung oder die dauernde Translation handelt, werden andere Voraussetzungen gegeben sein müssen, um von einer *iusta causa* sprechen zu können.

⁵⁴ Vgl. Rainer Mainusch, Die öffentlichen Sachen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Begründung und Konsequenzen ihres verfassungsrechtlichen Status, Diss. Univ. (Jus ecclesiasticum Bd. 54), Tübingen 1995, 122.

⁵⁵ Reinhardt zufolge lag der Grund für die ab dem 7. Jahrhundert vermehrt errichteten Seitenaltäre nicht nur in einer Fortschreibung priesterlicher Amtstheologie, sondern gerade auch im sich ausbreitenden Reliquienkult. Nicht nur musste jeder Altar eine Reliquie erhalten, sondern auch umgekehrt musste für jede Reliquie ein Altar errichtet werden. Vgl. Heinrich J. F. Reinhardt, MKCIC 1237/2, Rn. 3.

⁵⁶ Anders Heinrich J. F. Reinhardt, MKCIC 1237/1, Rn. 2.

⁵⁷ Bereits can. 253 § 3 CIC/1917 hatte eine entsprechende Zuständigkeit normiert: „*Denique ea* [der Heiligsprechungskongregation, Anm.] *omnia agit quae ad beatificationem et canonizationem Servorum Dei vel ad sacras reliquias quoquo modo referuntur.*“

tion „*Divinus perfectionis magister*“ vom 25. Januar 1983 überein.⁵⁸ Die Überprüfung und Feststellung der Echtheit der sterblichen Überreste eines Seligen bzw. Heiligen und die Regelung der Aufbewahrung der Reliquien betreffen Fragen, die unmittelbar mit dem Umgang mit den sterblichen Überresten eines Gläubigen zusammenhängen.

Da die Reliquien der Seligen und Heiligen aber kein Selbstzweck sind, sondern in unauflösllichem Zusammenhang mit der privaten und kirchenamtlichen Verehrung der heiligen Personen selbst stehen, ist der Umgang mit den Reliquien nicht auf die Feststellung der Echtheit und die nähere Normierung der Aufbewahrung beschränkt. Über die Zuständigkeit der Kongregation für die Heilig- und Seligsprechungen hinaus besteht daher auch eine Kompetenz der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung. Diese behandelt gem. Art. 63 AK *Pastor Bonus* alles, was dem Apostolischen Stuhl in Hinsicht auf die rechtliche Gestaltung und Förderung der heiligen Liturgie, insbesondere der Sakramente zukommt, unbeschadet etwaiger Kompetenzen der Kongregation für die Glaubenslehre. Art. 69 AK *Pastor Bonus* legt dementsprechend fest, dass die Gottesdienstkongregation (neben der Bestätigung der himmlischen Patrone und der Gewährung des Titels einer *basilica minor*) dafür zuständig ist, den Kult der heiligen Reliquien zu ordnen. Diese Kompetenz wird dadurch noch verstärkt, dass die Kongregation aufgerufen ist, die Bischöfe zu unterstützen, dass die Gebete und die frommen Übungen des christlichen Volkes in voller Übereinstimmung mit den Normen der Kirche gefördert und in Ehren gehalten werden. Der Reliquienkult ist an der Schnittstelle von privater Devotion und liturgischem Handeln beheimatet. Elemente der Volksfrömmigkeit vermischen sich mit zum Teil identitätsstiftenden Akzenten für das Leben einzelner Gemeinschaften oder Partikularkirchen.⁵⁹

2.3.2 Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung

a) Direktorium über die Volksfrömmigkeit und die Liturgie

In Ausübung ihrer Zuständigkeit nach Art. 69 AK *Pastor Bonus* erließ die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung 2001 das „Direktorium über die Volksfrömmigkeit und die Liturgie“⁶⁰. Dieses bekräftigt die Übereinstimmung der Reliquienverehrung mit der katholischen Lehre und trifft einige Bestimmungen, die den Reliquienkult näher ordnen.

⁵⁸ Vgl. *Johannes Paul II.*, Apostolische Konstitution über die Durchführung von Kanonisationsverfahren *Divinus perfectionis magister*. 25. Januar 1983, in: AAS 75 (1983) 349–355. Diese Konstitution entspricht der Ankündigung des c. 1403 § 1 CIC, wonach das Verfahren zur Kanonisation der Diener Gottes durch ein eigenes päpstliches Gesetz geregelt werde. Über die Normen der Konstitution hinaus erklärt c. 1403 § 2 CIC die Normen des allgemeinen Rechts für verbindlich, sofern auf diese Bezug genommen wird oder es sich um Normen handelt, die aus der Natur der Sache auf Kanonisationsverfahren zutreffen.

⁵⁹ Man denke an die Bedeutung der Verehrung der Blutreliquie des heiligen Januarius in Neapel, an die heiligen Drei Könige in Köln, an die Erhebung der Reliquien des heiligen Liborius in Paderborn oder des heiligen Korbinian in Freising. Die Beispiele ließen sich hundertfach vermehren.

⁶⁰ Vgl. *Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung*, Direktorium über die Volksfrömmigkeit und die Liturgie. Grundsätze und Orientierungen. 17. November 2001 (VApS 160).

Die im CIC fehlende Begriffsbestimmung holt das Direktorium in gewisser Weise nach, bleibt dabei allerdings im Rahmen der traditionellen Begrifflichkeit. Es handelt sich daher lediglich um eine Klarstellung. Im Anschluss an SC 111 bestimmt Art. 236 Direktorium, dass der Ausdruck „Heiligenreliquien“ vor allem die Körper – oder beträchtliche Teile davon – derjenigen, die nun im Himmel leben, einst aber auf dieser Erde waren, bezeichne. „Reliquien“ sind aber auch Gegenstände, die den Heiligen gehörten, wie Geräte, Kleidungsstücke und Handschriften, außerdem Gegenstände, die mit ihren Körpern oder Gräbern in Berührung gebracht worden sind, wie Öfläschchen oder Leinentücher. Eine besondere Form der (Berührungs-)Reliquie ist schließlich ein Gegenstand, der mit einem heiligen Bild in Berührung gekommen ist.

Art. 237 Direktorium verweist auf das römische Messbuch, welches den Wert des Gebrauchs der Heiligenreliquien für deren Einlassung unter den Altar betont,⁶¹ auch wenn sie nicht von Märtyrern stammen sollten. Die unter den Altar eingelassenen Reliquien besagen, dass das Opfer der einzelnen Glieder der Kirche seinen Ursprung und seine Bedeutung aus dem Opfer des Hauptes bezieht.⁶² Sie sind symbolischer Ausdruck der Gemeinschaft mit dem einen Opfer Christi und der ganzen Kirche. Sie rufen dazu auf, den eigenen Glauben an den Bräutigam und Herrn – auch mit dem Leben – zu bezeugen.

Dieser liturgische Ausdruck verbindet sich mit vielerlei Andachtsformen volkstümlicher Natur. Das Direktorium stellt nicht ganz ohne Pathos fest: „Denn die Gläubigen lieben die Reliquien.“

Nach dieser – für den deutschen Katholizismus vielleicht ein bisschen zu optimistischen – Einschätzung fasst das Direktorium einige rechtliche Bestimmungen zusammen und präzisiert diese:

1. Die für die Pastoral Verantwortlichen müssen sich der Authentizität der Reliquien versichern. Dort, wo Zweifel darüber bestehen, müssen die Reliquien mit der nötigen Klugheit der Verehrung durch die Gläubigen entzogen werden.
2. Eine überzogene Zerstückelung der Reliquien, die mit der Würde des menschlichen Leibes nicht vereinbar ist, ist zu vermeiden. Nach den liturgischen Vorschriften müssen Reliquien „von solcher Größe“ sein, dass sie „erkennen lassen, dass es sich um Teile des menschlichen Leibes handelt.“
3. Die Gläubigen sind zu ermahnen, sich nicht dazu hinreißen zu lassen, Reliquien zu sammeln.
4. Es ist darüber zu wachen, jeglichen Betrug, jede Form des Schacherns und jedweden Aberglauben zu vermeiden.⁶³

Der Text ermutigt dazu, verschiedene traditionelle Formen der Volksfrömmigkeit wie das Küssen der Reliquien, der Schmuck mit Lichtern und Blumen, der mit ihnen erteilte Segen, das Mittragen bei Prozessionen, nicht ausgeschlossen die Gewohnheit, sie zu den

⁶¹ Vgl. AEM 266: „Den Brauch, bei der Weihe unter einem Altar Reliquien von Märtyrern oder anderen Heiligen einzufügen, möge man beibehalten. Die Echtheit der Reliquien muss jedoch gesichert sein.“ Vgl. auch IGMR 302.

⁶² Vgl. *Pontificale Romanum, Ordo dedicationis ecclesiae et altaris*, Vatikanstadt 1977, Kap. IV, *Praenotanda*.

⁶³ Vgl. c. 1190 CIC/1983.

Kranken zu bringen, um sie zu stärken und die Bitte um Heilung zu bekräftigen, zu pflegen. Diese Andachtsformen sollen dabei mit großer Würde vollzogen werden und einen echten Glaubensimpuls beinhalten.

Das Verbot, Heiligenreliquien auf dem Altartisch auszustellen, beschließt den Abschnitt über die Reliquien. Der Altar ist dem Leib und Blut Christi, des Königs der Märtyrer, vorbehalten.⁶⁴

b) Vorschriften für Reliquien auf Pilgerschaft

Am 27. Januar 2016 erließ die Gottesdienstkongregation liturgische Normen, die im Zusammenhang von Reliquien auf „Pilgerschaft“ zu beachten sind. Die „Notifikation über den Kult aus Anlass der Wanderausstellung der Reliquien Seliger“⁶⁵ betrifft allerdings ausschließlich die Überreste der Seligen⁶⁶ und adaptiert die Normen über die (eingeschränkte) Verehrung der Seligen für den Fall, dass deren Reliquien sich zum Zweck der Verehrung außerhalb jenes Ortes befinden, an dem die Verehrung des Seligen allgemein gestattet ist.

Wanderreliquien von Seligen müssen bedeutend sein, ein Fragment des Körpers oder Stoffreliquien sind nicht geeignet, um auf Pilgerschaft zur Verehrung zu gehen. Der Unterschied zwischen der Selig- und der Heiligsprechung betrifft vor allem die auf bestimmte Orte oder Gemeinschaften beschränkte amtliche Verehrung der Seligen. Daraus folgt, dass eine Verehrung der Reliquien von Seligen, die von einem Ort zum nächsten verbracht werden, nur *ad hoc* erlaubt ist, d. h. nur in der Kirche, in der sie gerade Station machen und nur solange sie dort tatsächlich anwesend sind. Für die Verehrung nach den für die eigentlichen Aufbewahrungsorte approbierten Riten an den jeweiligen Stationen kann der Veranstalter der Pilgerschaft die Kongregation um die Genehmigung bitten.⁶⁷ Bei der Feier der heiligen Messe kann die Nennung des Seligen im Hochgebet erfolgen, sofern dies nach den allgemeinen Rubriken möglich ist.

⁶⁴ Das Direktorium verweist hier auf *Pontificale Romanum, Ordo dedicationis ecclesiae et altaris*, Kap. IV, Praenotanda, 10 und *Ambrosius*, Epistula LXXVII (Maur. 22), 13. Der Verfasser wurde aber in Rom im Jahr 2000 Zeuge, wie anlässlich der Dankvesper nach einer Heiligsprechung eine Vielzahl von Reliquien am Papstaltar ausgestellt wurden, um den herum dann unter der Anrufung aller Heiligen eine Prozession gehalten wurde.

⁶⁵ Prot. Nr. 715/15; veröffentlicht lat. und it. unter der Überschrift „*Peregrinationes reliquiarum Beatorum*“, in: *Notitiae* 52 (2016) 36–38.

⁶⁶ Bereits die *Notificatio de cultu Beatorum* der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung vom 21. Mai 1999, Prot. Nr. 1172/99/L, in: *Notitiae* 35 (1999) 444–446, hatte klargestellt, dass die Vorschriften über die Verehrung der Seligen *mutatis mutandis* für die Verehrung ihrer Reliquien anzuwenden sind.

⁶⁷ Im Übrigen gelten für die Feier der Eucharistie und der Stundenliturgie die allgemeinen Vorschriften. An den Sonntagen im Jahreskreis und der Weihnachtszeit jedoch darf eine Messe nach dem Formular des Seligen gefeiert werden, alle übrigen jedoch vom Sonntag.

2.3.3. Kongregation für die Selig- und Heiligsprechungen

a) Die Instruktion „Die Reliquien in der Kirche: Echtheit und Aufbewahrung“

Die Kongregation für die Selig- und Heiligsprechungen übte im Jahr 2007 ihre Zuständigkeit für Fragen, die die Feststellung der Echtheit und der Aufbewahrung der Reliquien betreffen, aus. Die Instruktion⁶⁸ „*Sanctorum Mater*“ vom 17. Mai 2007⁶⁹ präziserte die bereits im ersten Abschnitt der AK „*Divinus perfectionis magister*“ enthaltenen Bestimmungen über den ersten Abschnitt des Kanonisationsverfahrens auf der Ebene der Teilkirchen. Diese Instruktion enthielt im Anhang Bestimmungen über die „*recognitio canonica*“ der sterblichen Überreste der Diener Gottes. Dieser Anhang „Über die kanonische Überprüfung der sterblichen Überreste der Diener Gottes“ regelte in vier Titeln die Feststellung der Echtheit der Reliquien, deren Konservierung, ihre Aufbereitung im Sinn der Entnahme vom Leichnam und Präparierung zur nachmaligen Aufbewahrung und schließlich ihre Überführung an einen anderen Ort.

Diese Bestimmungen wurden formell am 8. Dezember 2017 durch den Erlass einer neuen integralen Regelung der Materie außer Kraft gesetzt. Die Instruktion „Die Reliquien in der Kirche: Echtheit und Aufbewahrung“⁷⁰ wendet sich, so die Einleitung, an die Diözesanbischöfe bzw. die Eparchen und jene, die diesen im Recht gleichgestellt sind, sowie an all jene, die an den Prozeduren bezüglich der Reliquien der Seligen und Heiligen und der sterblichen Überreste der Diener Gottes und der Verehrungswürdigen beteiligt sind, um die Umsetzung dessen zu erleichtern, was bei einer so besonderen Materie erfordert ist. Die Geltung des Hauptteiles der Instruktion 2007 blieb von der Neuregelung des ehemaligen Anhanges unberührt.

Regelungsinhalt der Instruktion sind Verfahrensnormen für die Verifizierung der Echtheit der Reliquien und der sterblichen Überreste. Darüber hinaus normiert werden spezielle Maßnahmen, welche der Sicherstellung der Aufbewahrung und der Förderung der Verehrung der Reliquien dienen. Es sind dies die kanonische Rekognoszierung, die Entnahme von Fragmenten und die anschließende Aufbereitung von Reliquien, die Überführung der „Urne“ und schließlich die Weitergabe der Reliquien.

Die Zuständigkeit der Kongregation wird gegenüber jener der Teilkirchenvorsteher genauer abgegrenzt. Insbesondere werden Zustimmungserfordernisse der Kongregation normiert. Gleichzeitig wird dargelegt, was zum Erhalt der Zustimmung notwendig ist.

⁶⁸ Gem. c. 34 § 1 CIC erklärt eine Instruktion die Vorschriften von Gesetzen näher und bestimmt Vorgehensweisen, auf welche Weise das Gesetz auszuführen ist. Nach. c. 34 § 2 CIC heben die Anordnungen von Instruktionen Gesetze nicht auf. Sofern jene mit Vorschriften von Gesetzen nicht in Einklang gebracht werden können, entbehren sie jeder Rechtskraft.

⁶⁹ Vgl. *Kongregation für die Selig- und Heiligsprechungen*, Instruktion *Sanctorum Mater*. 17. Mai 2007, in: AAS 99 (2007) 465–510, Anhang ab 507.

⁷⁰ Diese Instruktion ist bis dato nicht in den AAS publiziert. Siehe aber http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/csaints/documents/rc_con_csaints_doc_20171208_istruzione-reliquie_ge.html (Abfragedatum: 14.11.2018). In Kraft getreten ist die Instruktion mit der Veröffentlichung im *L'Osservatore Romano* am 17. Dezember 2017. Der Papst hatte am 5. Dezember 2017 „zugestimmt“. Im Folgenden zitierte Artikel ohne eigenständige Angabe der Rechtsquelle beziehen sich auf diese Instruktion.

Die Einleitung zur Instruktion enthält eine über die biblische „Tempel des Heiligen Geistes“-Bestimmung des Leibes hinausgehende theologische Begründung des bleibenden Wertes der sterblichen Überreste der Heiligen. Der für die Auferstehung bestimmte Leib war auf Erden das „Werkzeug der Heiligkeit“.

Aufgenommen wird die traditionelle Auszeichnung von *reliquiae insignes*. Über die in can. 1281 § 2 CIC/1917 enthaltene Bestimmung, welche Reliquien als bedeutend anzusehen sind, hinaus zählt die Instruktion auch den gesamten Umfang der von der Verbrennung stammenden Asche dazu. Die Wendung „gesamter Umfang“ wird wohl nicht im physikalischen Sinn zu verstehen sein. Einige Aschepartikel allein sind aber ebenso zu wenig, um die *insignitas* zu begründen, wie kleinere Splitter nicht verbrannter Knochen.

Reliquiae insignes unterliegen der besonderen Sorge und Aufsicht der Diözesanbischöfe und der Kongregation für die Heiligsprechungen. Bereits die Einleitung trifft eine rechtlich verbindliche Anordnung dahingehend, dass eine Aufbewahrung nur an sicheren Orten und darüber hinaus nur in versiegelten „Urnen“ gestattet ist. Über den Sicherheitsaspekt hinaus muss der Ort der Aufbewahrung auch geeignet sein, die Sakralität zu respektieren und die Verehrung zu ermöglichen.⁷¹

Von den bedeutenden werden „wenig bedeutende“ Reliquien unterschieden. Die traditionelle Terminologie sprach von *reliquiae non insignes*. Da es aber in Wahrheit keine unbedeutenden Reliquien geben kann, weil jeder Überrest eines Heiligen prinzipiell geeignet ist, dessen Verehrung zu fördern, ist die neue Sprachregelung ein rechtssprachlicher Fortschritt. Wenig bedeutend sind lediglich kleine Fragmente sowie Gegenstände, die in direktem Kontakt mit den Heiligen waren.⁷²

In Bezug auf die sterblichen Überreste jener Diener Gottes, deren Seligsprechungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, sollen die gleichen Sorgfaltsstandards gelten wie für die Reliquien der Heiligen. Da aber die öffentliche Verehrung weder statthaft noch erlaubt ist,⁷³ solange das Verfahren läuft, sind die Reliquien einstweilen unter Verschluss zu bewahren.

Der normative Teil der Instruktion gliedert sich in drei große Teile. Teil I regelt die Zustimmungserfordernisse seitens der Kongregation für die Selig- und Heiligsprechungen. Teil II betrifft Maßnahmen, die auf teilkirchlicher Ebene zu treffen sind. Teil III schließlich enthält Normen für die Pilgerschaft der Reliquien.

⁷¹ Die Aufbewahrung in einem Banksafe wäre dementsprechend zwar sicher, sie erfüllt aber nicht die beiden anderen Kriterien. Die Normierung von Kriterien, wie genau ein Ort beschaffen sein muss, um die Verehrung zu fördern, fällt allerdings in die Zuständigkeit der Kongregation für den Gottesdienst.

⁷² Von ihnen gilt, dass sie „möglichst“ in versiegelten Schaugefäßen aufzubewahren seien. Als Mindestanforderung wird bestimmt, dass sie in religiöser Gesinnung aufzubewahren und zu ehren sind. Jede Form von Aberglaube und Vermarktung sind zu vermeiden.

⁷³ Art. 6 sagt, dass „peinlichst jedes Zeichen der ungebührlichen Verehrung zu vermeiden ist.“ Art. 26 § 1 verweist auf die Dekrete Papst Urbans VIII. (1623–1644) „*De non cultu*“ (*Decreta servanda in canonizatione et beatificatione Sanctorum* vom 12. März 1642). Handelt es sich um noch nicht seliggesprochene Personen, so sind die Bestattung unter einem Altar ebenso verboten wie Bilder mit einem Heiligenschein, die Aussetzung der Gebeine auf dem Altar, „Ex voto-Tafeln“ am Grab oder neben einem Bild.

Die Zustimmung der Kongregation muss, wo sie erforderlich ist, vor dem Handeln des für die Ausführung von Maßnahmen zuständigen Diözesanbischofs erfolgen. Sie wird gem. Art. 6 in Form eines Reskripts erteilt.⁷⁴

Der Umgang mit dem Leichnam eines Verstorbenen wirft nicht nur kirchenrechtliche Fragen auf. Eine Reihe von Vorschriften des staatlichen Rechts widmen sich ebenfalls den sterblichen Überresten eines Menschen. Hygienevorschriften, Bestimmungen zur Sicherung der Totenruhe und jede andere einschlägige staatliche Norm sind seitens der für die Kirche Handelnden selbstverständlich einzuhalten. Der entsprechende Art. 2 § 1 enthält keine Kanonisation des weltlichen Rechts – das wäre in einer Instruktion auch gar nicht möglich. Vielmehr hat der Verweis auf die Vorschriften des staatlichen Rechts und auf die notwendige Zustimmung der Rechtsnachfolger⁷⁵ des Verstorbenen einen nützlichen Hinweisscharakter.

Art. 5 ergänzt das Veräußerungsverbot des c. 1190 CIC: Vor der Erlaubnis durch den Bischof bzw. der Zustimmung durch die Kongregation muss schriftlich festgehalten sein, dass der bisherige Rechteinhaber ebenso wie der künftige einer Überführung der Reliquien zustimmen.⁷⁶

Die Instruktion beschränkt sich nicht auf die lateinische Kirche. Die Kongregation für die Selig- und Heiligsprechungen ist auch zuständig für die katholischen Ostkirchen.⁷⁷ Art. 5 § 3 verweist daher auf die cc. 887 und 888 CCEO. Neben der Zustimmung der Kongregation bedarf es für die Weitergabe bedeutender Reliquien auch der Zustimmung des Patriarchen samt der Zustimmung der Ständigen Synode.

Der Titel I des II. Teils normiert jene Handlungen, die zu Beginn der Aushebung und Herstellung von Reliquien erfolgen. Der Diözesanbischof kann diese Handlungen selbst vornehmen oder durch einen Delegaten handeln.⁷⁸ Für diese Eingangshandlungen soll ein „Gericht“ eingesetzt werden, das aus dem Delegaten, einem *promotor iustitiae* und einem Notar besteht.⁷⁹ Darüber hinaus sollen ein Mediziner und medizinische Hilfskräfte bestellt werden, welche die notwendigen Arbeiten am Leichnam vornehmen können.⁸⁰ Zu

⁷⁴ Dies verwundert, da Reskripte gem. c. 59 § 1 CIC schriftliche Verwaltungsakte sind, die auf eine Bitte hin einen Gnadenerweis gewähren. Die Zustimmung ist aber kein Gnadenerweis. Vielmehr hat der antragstellende Diözesanbischof bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf die Zustimmung. C. 59 § 2 CIC entschärft dieses Problem allerdings, da die Vorschriften für Reskripte auch für Erlaubnisse gelten. Inhaltlich handelt es sich bei einer ermessensgebundenen Zustimmung um eine Art der Erlaubnis.

⁷⁵ Die Bischöfe sollen die Erben darum bitten, der Kirche den Leichnam „zu schenken“ (Art. 2 § 2). Gemeint ist wohl die Übertragung allfälliger Rechte und der Verzicht auf etwaige Zustimmungserfordernisse. Da der fremde menschliche Leichnam keine handelsfähige Sache darstellt, kann er auch nicht verschenkt werden.

⁷⁶ Abgetrennte Körperteile bilden beim lebenden Menschen „Sachen“ im zivilrechtlichen Sinn, sodass an diesen grundsätzlich auch Eigentum erworben werden kann. Analog gilt dies für den Verstorbenen. Freilich sind die Vorschriften des weltlichen Rechts genau zu beachten, damit es nicht zu einer Störung der Totenruhe (vgl. § 168 StGB) kommt. Erscheint die Veräußerung von Leichenteilen im Normalfall als Verwirklichung dieses Tatbestandes, gilt es im Fall der Reliquien, das kirchliche Selbstbestimmungsrecht (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV) entsprechend zu gewichten.

⁷⁷ Vgl. Art. 58 Abs. 2 AK *Pastor Bonus*.

⁷⁸ Vgl. Art. 7. Rechtssprachlich inkonsistent spricht Art. 18 vom „Bischöflichen Beauftragten“.

⁷⁹ Vgl. Art. 8.

⁸⁰ Vgl. Art. 9.

allem sollen zwei Zeugen beigezogen werden. Der kirchliche Stand der Zeugen ist ohne Belang.⁸¹ Der Postulator und der Vizepostulator aus dem Kanonisationsverfahren nehmen von Amts wegen an den Maßnahmen teil.⁸²

Zu den spezifischen Maßnahmen, die die Instruktion über den Umgang mit Reliquien normiert, zählen die kanonische Rekognoszierung (Art. 13–20), die Entnahme von Fragmenten und die Aufbereitung von Reliquien (Art. 21–25) sowie die Übertragung der Urne und die Weitergabe der Reliquien (Art. 26–27).

Die *kanonische Rekognoszierung* dient der kirchenamtlichen Beglaubigung der Echtheit der Reliquien und stellt damit den rechtlich bedeutsamsten Teil der Vorschriften dar. Eine Verehrung unechter Reliquien widerspricht nicht nur der Wahrhaftigkeit, sondern hat mit einem recht verstandenen Kult, welcher den Heiligen und damit letztlich Gott selbst gilt, nur mehr wenig zu tun.⁸³

Die Durchführung der Rekognoszierung setzt Akte voraus, die in Anbetracht der Totenruhe möglichst pietätvoll abzulaufen haben. Nicht am Verfahren Beteiligte sind daher ausgeschlossen.⁸⁴ Die Beteiligten müssen jede mögliche Sorgfalt aufwenden, um sicherzustellen, dass es sich um die „richtigen“ Überreste handelt.⁸⁵

Die einzelnen Teile sollen genau dokumentiert werden, wenn nötig sollen konservatorische Maßnahmen ergriffen werden. Am Ende soll das Skelett möglichst genau so wieder zusammengefügt werden, wie es vorgefunden worden war. In die Urne bzw. den Sarg soll ein Behälter gelegt werden, der ein mit dem bischöflichen Siegel versehenes Protokoll über die Rekognoszierungshandlungen enthält.⁸⁶

Während die Rekognoszierung bereits in der Frühphase des Verfahrens zur Seligsprechung erfolgen kann,⁸⁷ erfolgt die *Entnahme von Fragmenten* bzw. die *Aufbereitung von Reliquien* erst unmittelbar vor Abschluss.⁸⁸ Empfänger der Fragmente ist der Postulator bzw. der Vizepostulator.⁸⁹ Der Postulator erstellt und unterfertigt eine Urkunde, welche die Echtheit der Reliquien bezeugt.

⁸¹ Vgl. Art. 10. Unter Umständen wird man aber auf das Geschlecht des Verstorbenen Rücksicht zu nehmen haben.

⁸² Vgl. Art. 11.

⁸³ Im Fall von alten Reliquien muss daher zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Echtheit sprechen. Da eine kanonische Rekognoszierung in den meisten Fällen nicht mehr möglich ist, kommt der ununterbrochenen Verehrung eine besondere Beweiskraft zu.

⁸⁴ Der Bischof kann einzelne Personen zulassen, niemals jedoch die Öffentlichkeit als solche: vgl. Art. 13 §§ 1–2.

⁸⁵ Dies gilt vor allem dann, wenn im Sarg oder der Urne kein authentisches Dokument aufbewahrt ist, das die Identität des Verstorbenen bezeugt (vgl. Art. 14). An dieser Stelle zeigt sich eine gewisse Detailverliebtheit der Instruktion: Gem. Art. 15 sind die sterblichen Überreste auf einem Tisch auszubreiten, „der mit einem würdevollen Tuch bedeckt ist“. Dies soll dazu dienen, dass die Mediziner die Teile reinigen können. Ob damit der pathologischen Arbeit gedient ist, vermag der Verfasser nicht zu beurteilen.

⁸⁶ Vgl. Art. 19.

⁸⁷ Die Entnahme kann auch im Rahmen der Rekognoszierung erfolgen, wenn diese erst kurz vor Abschluss des Verfahrens stattfindet.

⁸⁸ Vgl. Art. 21.

⁸⁹ Vgl. Art. 21 § 2. Dieser entscheidet jedoch gemeinsam dem mit Bischof, wo die Fragmente aufbewahrt werden (vgl. Art. 22).

Eine wichtige Bestimmung trifft Art. 24: Die Entnahme einzelner Teile bedeutet nicht, dass der Körper zerstückelt werden darf.⁹⁰ Dies ist nur dann erlaubt, wenn aufgrund der Bedeutung des Verstorbenen die Bereitung von „*reliquiae insignes*“ erforderlich ist. Darüber hinaus ist eine besondere Zustimmung der Kongregation erforderlich. Diese Bestimmung sichert nicht nur die post-mortale Integrität des Verstorbenen, sondern leistet auch einer exzessiven Verbreitung oder gar einer ungeistlichen Gier nach den Reliquien Vorschub.

Art. 25 erweitert diesen Schutz, indem die Verbote des c. 1190 CIC präzisiert werden: „Absolut verboten“ sind der Tausch von Reliquien und der Handel mit ihnen gegen Geld. Darüber hinaus erstreckt sich dieses Verbot auf die Ausstellung an „profanen und nicht autorisierten Orten“.⁹¹

Genau geregelt wird auch die *Übertragung der Reliquien* von einem Ort an einen anderen, wobei jeweils unterschieden wird, ob dabei die Diözesangrenzen überschritten werden.⁹² In diesem Fall wird ein „Wächter“ ernannt, der die Reliquien zu begleiten hat.⁹³

An der Grenze zur Zuständigkeit der Kongregation für den Gottesdienst angesiedelt ist Teil III der Instruktion über die „Pilgerschaft der Reliquien“. Auch hier gelten unterschiedliche Regelungen, je nachdem, ob die Reliquien die Diözese verlassen oder nur innerhalb des Diözesangebietes auf den Weg gebracht werden. Jedenfalls ist wieder ein Wächter zu ernennen, welcher die Reliquien von Ort zu Ort begleitet.⁹⁴ Am Beginn der „Pilgerschaft“ sollen sich der Delegat (bzw. der Bischof selbst), der Notar und die zur Durchführung der technischen Arbeiten Beauftragten sowie etwaige speziell zugelassene Personen zum Ort der Aufbewahrung begeben.⁹⁵ Aufgabe des Notars ist es, die Urkunde, die im Sarg bzw. der Urne liegt, vorzulesen.⁹⁶

Während der Pilgerschaft sind die oben erwähnten⁹⁷ Bestimmungen zu beachten, die die Gottesdienstkongregation erlassen hat. Nach Rückkehr der Reliquien ist wiederum alles zu protokollieren und zu versiegeln.⁹⁸

⁹⁰ Damit knüpft das geltende Recht in gewisser Weise an die Praxis der ersten Jahrhunderte des Umgangs mit den Reliquien an. Erst ab dem 9. Jahrhundert begann die Praxis, die Gebeine zu teilen, sich langsam durchzusetzen. Bis dahin galt im Blick auf die Erwartung der *resurrectio carnis* eine Zerteilung des Leibes als verpönt. Lediglich Haare, Zähne und Nägel durften vom Toten genommen werden, da diese für die leibliche Auferstehung als unwesentlich gegolten haben; vgl. *Arnold Angenendt*, Art. Reliquien. II. Historisch-theologisch, in: *LThK*³ 8 (1999) 1091–1093, hier 1092.

⁹¹ Die Strenge des Verbots wird wohl unterschiedlich zu beurteilen sein, je nachdem, ob der Ort „profan“ ist oder lediglich „nicht autorisiert.“ An dieser Stelle geht die Instruktion über c. 1190 CIC hinaus. Da aber kein Widerspruch zum Gesetz vorliegt, ist dies nicht weiter problematisch.

⁹² Sollte es sich um Reliquien von Heiligen oder Seligen handeln, ist die Überführung auch ein liturgisches Geschehen. Zum Verbot der Verehrung vor der Kanonisation siehe oben, Anm. 73.

⁹³ Vgl. Art. 27 § 1. Die Art. 28–30 behandeln die Protokollierung aller Vorgänge.

⁹⁴ Vgl. Art. 31 § 1 und Art. 36.

⁹⁵ Vgl. Art. 34.

⁹⁶ Vgl. Art. 35 § 1.

⁹⁷ Siehe oben, 2.3.2.b.

⁹⁸ Vgl. Art. 38.

b) Kritische Würdigung der Neuregelung

Vergleicht man die neuen Normen aus dem Jahr 2017 mit den bislang im Anhang zur Instruktion „*Sanctorum Mater*“ 2007 getroffenen Regelungen, so ergibt sich ein zwiespältiger Befund:

Die zuständige Kongregation legt die Gründe, warum die Fragen der Feststellung der Echtheit der Reliquien und die Normierung ihrer Aufbewahrung aus dem Regelungskontext des teilkirchlichen Beatifikationsverfahrens herausgelöst und verselbständigt wurden, nicht offen. Während die Instruktion 2007 ein organisches Ganzes bildete, auf das die Rechtsanwender zurückgreifen konnten, sind diese nunmehr mit zwei eigenständigen Rechtstexten konfrontiert. Andererseits wurde damit eine erhöhte Sichtbarkeit des bislang im Anhang versteckten Themas erreicht.

Sachlich erklärt sich die Verselbständigung dadurch, dass die neue Regelung im Vergleich mit den 15 Artikeln im bisherigen Appendix umfangreicher ausgefallen ist. Die nunmehr 38 Artikel der drei Teile der neuen Instruktion normieren ein präziseres und damit für den Anwender leichter zu befolgendes Verfahren. War bisher in Art. 4 Appendix vorgesehen, dass der zuständige Bischof von der Kongregation für die Selig- und Heiligsprechungen *ad hoc* Hilfestellung für die konkrete Vorgehensweise für die kanonische Rekognoszierung der Reliquien erbitten konnte, so ist dieses Verfahren nunmehr in einer generellen Weise geregelt. Nicht ausgeschlossen sind dadurch Abweichungen im Einzelfall, solange der zuständige Bischof dazu die Zustimmung der Kongregation eingeholt hat.

Was dieses Zustimmungserfordernis betrifft, so zeigt sich auch am neuesten Rechtstext eine vergleichsweise intensive Einbindung der Römischen Kurie in Verfahrensschritte, die nur auf teilkirchlicher Ebene erfolgen können. Angesichts der Rolle der Diözesanbischöfe, die gem. c. 381 § 1 CIC in der ihnen jeweils anvertrauten Diözese über alle ordentliche, eigenberechtigte und unmittelbare Gewalt verfügen, die zur Ausübung ihres Hirtendienstes erforderlich ist, erscheint das Recht der Reliquien im Vergleich mit anderen Bereichen als besonders auf die Universalkirche konzentriert. Dies mag aus der geschichtlichen Erfahrung resultieren, dass ohne den Schutz der Gesamtkirche der Reliquienkult mehr als einmal extreme Formen angenommen hatte. Angesichts der gegenwärtigen religiösen Lage ist dies zumindest für Teilkirchen in den nordatlantischen Ländern eher nicht zu erwarten. Zwar bestimmt c. 381 § 1 CIC auch, dass von der Vollmacht des Diözesanbischofs all das ausgenommen ist, was von Rechts wegen oder aufgrund einer Anordnung des Papstes der höchsten oder einer anderen kirchlichen Autorität vorbehalten ist. Die in Art. 1 der neuen Reliquieninstruktion getroffene allumfassende Zustimmungskompetenz der römischen Behörde scheint aber das Verhältnis von Regel und Ausnahme umzudrehen.

Der um mehr als das Doppelte angewachsene Umfang der Neuregelung erklärt sich auch durch die Integration des bisher nur rudimentär behandelten Komplexes der „Pilgerschaft der Reliquien“. Da es sich gerade dabei um ein in den letzten Jahren immer häufiger zu beobachtendes Phänomen der Reliquienfrömmigkeit handelt, ist die Normierung zu begrüßen.

Die rechtliche Normierung der Reliquienverehrung umfasst freilich nicht nur jene Materien, für die nach dem allgemeinen Recht die Heiligsprechungskongregation zuständig ist. Die eigenständige Normierung des Umgangs mit den Reliquien lässt die im weitesten Sinn liturgischen Fragen offen, für die die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung kompetent ist. Dies führt zu der für die Praxis unbefriedigenden Situation, dass die einschlägigen Normen auch nach der Instruktion 2017 auf mehrere Rechtsquellen und kirchliche Dokumente verteilt bleiben.

Der Erlass eines interdikasteriellen Direktoriums, an dessen Erarbeitung neben den beiden jeweils fachlich zuständigen Behörden auch die Kongregation für die Glaubenslehre beteiligt sein müsste, wäre ein wünschenswertes Desiderat. Ein solches Direktorium würde sich ebensowenig wie eine Instruktion zum Ziel setzen, inhaltlich ganz neues Recht zu schaffen. Es könnte aber neben den sehr technischen Regularien der Instruktion 2017 umfassend zum Reliquienkult und seinem Platz im Leben der Kirche Stellung nehmen und so eine wertvolle Handreichung nicht nur für die am Selig- und Heiligsprechungsprozess Beteiligten, sondern letztlich für alle interessierten Gläubigen sein. Dies entspräche auch dem erkennbaren legistischen Zweck,⁹⁹ die Normierung des Reliquienkultus aus dem ausschließlichen Kontext des diözesanen Seligsprechungsverfahrens herauszulösen.

Schlussbemerkung

Kaum eine (lateinische) Frömmigkeitspraxis musste sich intensiver Infragestellungen und auch Angriffen durch die Reformation, die Aufklärung und den Rationalismus gefallen lassen als die Verehrung der Reliquien. Die im Laufe des Mittelalters bis hinein in die frühe Neuzeit immer überhitztere Gier nach Reliquien, die Verknüpfung von politischer und ökonomischer Macht mit dem Besitz von Überresten bedeutender Heiliger und eine Verquickung von Aberglauben, magischen Erwartungen und echter Frömmigkeit boten entsprechende Angriffsflächen. Das Feuer der Kritik hat im Lauf der Jahrhunderte so manche Schlacke herausgebrannt, konnte aber die Bedeutung der Reliquien nicht endgültig zerstören. Analog zu den östlichen Ikonen gilt die Verehrung nicht den materiellen Überresten von einst lebenden Menschen. Schon gar nicht werden Gegenstände verehrt, die mit der Person in Berührung gekommen sind. Das Ziel der Verehrung ist das vollendete Glied der Kirche (bzw. im Fall der Herrenreliquien Christus) selbst, von dem das pilgernde Volk nicht nur Fürsprache bei Gott erhofft, sondern sich zugleich des eigenen Ziels vergewissert.

Die Bindung der Verehrung an ein materiell-körperliches Medium erweist sich als authentisches Bekenntnis zum Glauben an die Menschwerdung Gottes und an die leibhafte Auferstehung von den Toten. Reliquienverehrung mag daher rein dramaturgisch eine konfessionelle Besonderheit des Katholizismus darstellen, inhaltlich ist sie ein Ausdruck der beiden zentralen Inhalte der christlichen Soteriologie. In einer Zeit, in welcher zu-

⁹⁹ Die Instruktion „*Sanctorum Mater*“ bleibt ohne ihren Appendix weiterhin in Geltung. Ihr bisheriger Anhang wurde nunmehr aber in einen größeren Kontext gestellt.

mindest in den Städten die christliche Bestattungskultur immer mehr erodiert, wo selbst bekennende Christen sich für die Feuerbestattung entscheiden,¹⁰⁰ kann eine in zeitgemäßen Formen erfolgende Verehrung der Reliquien eine Erinnerung an die bleibende Würde des menschlichen Leibes über den Tod hinaus sein. Als „ein bemerkenswertes Beispiel für das Verhältnis von Christentum und Urreligiösem“¹⁰¹ sind die Reliquien ein genuin christlicher Ausdruck für die Sorge um die Toten als eines menscheitsübergreifenden Phänomens. Sie ragen aus der Vormoderne in unsere Zeit herein und bilden so eine Einladung, die menschliche Person mit der christlichen Überlieferung als eine Einheit von Körper, Geist und Seele zu begreifen. Gegen eine plumpe biologistische Verkürzung bekennen die Reliquien die österliche „Auferstehung des Fleisches“ und laden ein, sich immer wieder aufs Neue mit der Auferstehung von den Toten als dem zentralen Geheimnis des Glaubens zu befassen, und zwar mit Herz, Sinn und Verstand.

The veneration of relics has had a powerful history for many centuries. Owning them has also stabilized secular reign from the early Middle Ages on. Moreover, venerating the once ensouled body and repelling forgeries has soon induced a canonistic regulation. Today, the adoration of relics appears to most people as a premodern remnant within the repertoire of catholic piety. Based on the liturgical- and socio-historic as well as canonistic placing of the veneration of relics within research, the present article illustrates current canon law including its critical appraisal. It focuses on the new regulations on norms of assessing the authenticity and storage of relics in 2017.

¹⁰⁰ Vgl. *Kongregation für die Glaubenslehre*, Instruktion über die Beerdigung der Verstorbenen und die Aufbewahrung der Asche im Fall der Feuerbestattung *Ad resurgendum cum Christo*. 15. August 2016, in: AAS 108 (2016) 1288–1292; dt. Fassung in: VApS 206.

¹⁰¹ *Angenendt*, Reliquien (wie Anm. 90), 1093.